

Industrielle Sachversicherung

Maschinen und Anlagen versichern

1. EINLEITUNG

Unternehmen transferieren das Risiko der Beschädigung hochwertiger Maschinen, Anlagen und Geräte (im Folgenden „**Maschinen**“) auf Versicherer. Der Abschluss einer Maschinenversicherung ermöglicht Unternehmen, die wirtschaftlichen Folgen der Beschädigung einer Maschine zu reduzieren. Schäden werden für Unternehmen kalkulierbar.

2. ALLGEFAHRENVERSICHERUNG

Der Maschinenversicherungsvertrag ist ein Technischer Sachversicherungsvertrag, der als Allgefahrenversicherungsvertrag konzipiert ist. Der Vertrag sichert Unternehmen gegen alle Gefahren ab, welche an der Maschine zu Schäden führen können. Lediglich Gefahren, die der Versicherungsvertrag als versichertes Risiko ausschließt, sind nicht versichert.

3. VERSICHERTE SACHEN

Unternehmen können Maschinen, Geräte und technische Anlagen aller Art (zum Beispiel Kraftwerke, Biegevorrichtungen) durch einen

Maschinenversicherungsvertrag versichern lassen.

3.1 Maschinenverzeichnis

Die Parteien sollten die Maschine in dem Versicherungsvertrag genau bezeichnen. Maschinen bestehen oft aus hunderten Einzelteilen und/oder mehreren Großkomponenten (Kohlekraftwerk u.a. aus Kohleförderanlage, Mühle und Kohletrockner, Brennraum, Kondensator, Turbine, Generator, Kühlraum). Eine pauschale Bezeichnung der versicherten Sache (z.B. als Kraftwerk) kann bei einem Schaden an einer Nebenanlage (z.B. Übergabestation) Fragen über den sachlichen Umfang des Versicherungsvertrages aufwerfen (z.B. ob die Nebenanlage überhaupt versichert ist).

Die genaue Bezeichnung der Maschine inklusive aller Nebenanlagen vermeidet Diskussionen über den sachlichen Umfang des Versicherungsvertrages. Üblicherweise führen die Vertragsparteien die versicherte Sache detailliert im Maschinenverzeichnis auf.

3.2 Kein Versicherungsschutz für Hilfsmittel

Werkzeuge und Hilfsmittel der Maschine (zum Beispiel Schmieröle und Kraftstoffe) sind grundsätzlich nicht versichert.

4. VERSICHERTE GEFAHREN

Der Maschinenversicherungsvertrag bietet Schutz gegen unvorhergesehen eintretende Schäden an der Maschine. Der Schutz besteht unabhängig von der schadenstiftenden Ursache (OLG Karlsruhe in NJW RR 2003, 891).

Die in den Bedingungen zur Maschinenversicherung (z.B. Abschnitt A § 2 Ziff. 1 AMB 2011) aufgelisteten Gefahren sind lediglich Beispiele versicherter Gefahren. Die nicht abschließende Liste dient der Veranschaulichung der versicherten Gefahren. Die Bedingungen nennen u.a. Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Material- oder Konstruktionsfehlern oder Vorsatz Dritter als versicherte Schadenursache.

5. VERSICHERUNGSFALL

Der Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet den Versicherer zur Entschädigungsleistung. Der Versicherungsfall in der Maschinenversicherung setzt voraus, dass ein Schaden an der Maschine unvorhergesehen eintritt.

5.1 Sachschaden

Bei dem Schaden muss es sich um einen Sachschaden handeln. Vermögensschäden ersetzt der Maschinenversicherer nur insoweit diese ausdrücklich als versichert genannt sind (oft-

mals Beschleunigungskosten in Form von Überstundenzuschlägen des Reparaturpersonals).

Ein Sachschaden liegt vor, wenn die Substanz der Maschine derart beeinträchtigt ist, dass der Wert oder die Brauchbarkeit der versicherten Sache zumindest gemindert ist. Der Zustand der Maschine muss sich in seiner Substanz nachteilig verändert haben.

Ein Riss oder auch nur ein Anriss an der Maschine ist eine Substanzbeeinträchtigung, die einen versicherten Sachschaden auslösen kann. Dass die Substanzveränderung mit bloßem Auge erkennbar ist, ist nicht erforderlich. Mikroskopisch kleine Haarrisse können für einen Sachschaden ausreichen.

Schönheitsschäden (z.B. Lackschäden an einer Maschinenverkleidung), welche die technische Brauchbarkeit der Maschine nicht beeinträchtigen, stellen keinen Sachschaden dar und begründen somit keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Sollte aber z.B. ein Lack am Rotor einer Windenergieanlage abplatzen und das Rotationsverhalten und die technische Brauchbarkeit der Maschine beeinträchtigen, liegt mehr als ein Schönheitsschaden und somit ein Sachschaden vor. Das Beispiel verdeutlicht, dass die Abgrenzung des Schönheitsschadens vom versicherten Sachschaden für jede Maschine separat zu prüfen ist und sich Verallgemeinerungen verbieten.

5.2 Unvorhergesehener Schaden

Der Sachschaden muss unvorhergesehen eintreten.

5.2.1 Grobe Fahrlässigkeit schadet dem Versicherungsanspruch

Unvorhergesehen tritt ein Schaden ein, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden nicht rechtzeitig vorhersah, wobei nur grobe Fahrlässigkeit dem Versicherungsanspruch schadet. Grobe Fahrlässigkeit führt zu einer quotalen Kürzung des Versicherungsanspruchs (Teil A § 2 Ziff. 1 AMB 2011). Grob fahrlässig handelt der Versicherungsnehmer, der nicht erkennt, was sich jedem Versicherungsnehmer in vergleichbarer Situation aufgedrängt hätte.

Sofern ein Versicherungsnehmer eindeutige Hinweise eines bevorstehenden Schadens ignoriert und die Maschine bis zum Schadeneintritt weiterbetreibt, handelt er zumindest grob fahrlässig. Der Versicherungsanspruch bestünde nur in anteiliger Höhe.

Sind die Hinweise auf den Schaden schwer erkennbar, sieht der Versicherungsnehmer den Schaden gegebenenfalls nur einfach fahrlässig nicht vorher. Dies ist in der Praxis der Regelfall. Versicherungsschutz bestünde in voller Höhe.

5.2.2 Zurechnung der Kenntnis von Repräsentanten

Für die Beurteilung der Vorhersehbarkeit ist das Wissen der Repräsentanten des Versicherungsnehmers relevant. Sofern ein Repräsentant des Versicherungsnehmers den Schaden

grob fahrlässig nicht vorhersieht, besteht nur ein gekürzter Versicherungsanspruch.

Repräsentant des Versicherungsnehmers ist derjenige, der mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers mit der Risikoverwaltung betraut ist und an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt. Dies kann nur derjenige aus dem Unternehmen des Versicherungsnehmers sein, der befugt ist, selbstständig in nicht ganz unbedeutendem Umfang im Hinblick auf die versicherte Maschine zu handeln (vgl. OLG Hamm in Versicherungsrecht 1995, 1348).

Nach einem Schaden kann die (oft fehlerhafte) Einordnung von Betriebsangehörigen (GF, Abteilungsleiter, Produktionsmitarbeiter) als Repräsentant zu Diskussionen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer führen. Versicherer neigen manchmal dazu, den Kreis der Repräsentanten weit zu ziehen. Auf diese Weise könnte z.B. das Wissen technischer Mitarbeiter des Versicherungsnehmers für die Vorhersehbarkeit von Schäden und somit gegen einen versicherten Schaden sprechen. Der Versicherungsnehmer möchte hingegen seine Repräsentanten auf einen möglichst kleinen Kreis von Personen beschränken.

Die Diskussion über zurechenbares Wissen kann die Schadenregulierung erschweren und verzögern.

5.2.3 Rechtssicherheit durch Repräsentantenklausel

Die Diskussion über die Einordnung von Betriebsangehörigen als Repräsentanten kann eine Repräsentantenklausel vermeiden. Die Parteien des Versicherungsvertrages können bei Vertragsschluss in der Klausel diejenigen Personen, welche Repräsentanten sind, benennen. In der Regel sind dies Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, nicht jedoch technische Betriebsleiter oder sonstige Mitarbeiter.

5.3 Unklare Ursache indiziert Unvorhersehbarkeit

Die Ursache des Schadens kann auch nach dem Schadeneintritt unklar bleiben. Der Versicherungsnehmer muss die Schadenursache nicht darlegen und beweisen. Wenn die Ursache eines Schadens auch nach Eintritt eines Schadens unklar bleibt, indiziert dies die Unvorhersehbarkeit des Schadeneintritts.

6. AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN

Wie oben (vgl. 2.) erwähnt, bietet der Maschinenversicherungsvertrag Versicherungsschutz gegen alle Gefahren, die einen Schaden an der versicherten Sache verursachen können. Lediglich im Vertrag als ausgeschlossen genannte Gefahren sind nicht versichert.

Der Versicherer muss im Schadenfall ohne prozessuale Erleichterung darlegen und notfalls beweisen, dass eine ausgeschlossene Gefahr den Schaden verursachte. Kann der Versicherer den Beweis nicht führen, erhält der

Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung.

Nachfolgende Ausschlüsse sind praxisrelevant:

6.1 Krieg, Bürgerkrieg, Revolution

Schäden, die durch Kriegsereignisse oder kriegsähnliche Zustände entstehen, sind nicht versichert. Maschinenversicherer decken die wirtschaftlichen Folgen eines Krieges nicht.

6.2 Elementargefahren

Die Versicherungsbedingungen schließen häufig die Deckung für Elementargefahren wie Überschwemmung, Hochwasser und Erdbeben aus.

6.3 Betriebsschäden

Schäden, die aus der unmittelbaren betrieblichen Beanspruchung einer versicherten Maschine resultieren, sind nicht versichert. Solche Betriebsschäden gehören zum unternehmerischen Risiko, das der Maschinenversicherer in der Regel nicht deckt.

Lediglich der unmittelbar aufgrund der Betriebsbeanspruchung eingetretene Schaden ist nicht versichert. Entsteht an benachbarten Teilen der Maschine als mittelbare Folge des Betriebsschadens ein zusätzlicher Schaden, so ist dieser Schaden wiederum versichert.

7. VERSICHERUNGORT

Der Schaden muss am Versicherungsort eintreten, damit der Versicherungsanspruch besteht. Ob die Ursache des Schadens am versicherten

cherten Ort gesetzt wurde, ist für den Versicherungsanspruch gleichgültig.

7.1 Bezeichnung des Versicherungsorts im Versicherungsschein

Der Versicherungsort sollte im Versicherungsvertrag genau bezeichnet sein. Dies gilt insbesondere, wenn das Betriebsgrundstück mit dem Geschäftssitz des Versicherungsnehmers nicht identisch ist.

Sollte im Versicherungsschein nur der Geschäftssitz des Versicherungsnehmers genannt sein und die versicherte Maschine nicht unter gleicher Adresse aufgestellt sein, könnte der Versicherungsschutz fehlen.

7.2 Zusätzliche Transportversicherung

Solange sich die versicherte Maschine (z.B. zum Zweck der Reparatur, Revision oder Wartung) außerhalb des im Versicherungsschein angegebenen Ortes befindet, besteht in der Regel kein Maschinenversicherungsschutz (vgl. Teil A § 4 AMB 2011). Der Versicherungsnehmer kann hierfür eine separate Transportversicherung abschließen.

8. VERSICHERUNGSDAUER

Die Dauer des Versicherungsschutzes hängt von unterschiedlichen Bedingungen ab.

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versiche-

rungsschein nennt ein Datum, zu dem der Versicherungsschutz frühestens beginnt.

Des Weiteren beginnt der Schutz nicht vor der Betriebsfertigkeit der Maschine. Die Betriebsfertigkeit erfordert in der Regel den erfolgreichen Probetrieb der Maschine.

Vor der Betriebsfertigkeit bietet die Montageversicherung Schutz.

8.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Maschinenversicherungsschutz kann auf unterschiedliche Weise enden.

8.2.1 Kündigung nach einem Schaden

Der Versicherungsschutz kann aufgrund einer Kündigung nach einem Schaden enden (§ 92 VVG). Fasst der Versicherer oder der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadens den Entschluss, den Versicherungsvertrag zu beenden, haben beide ein Kündigungsrecht.

Versicherer prüfen das zukünftige Schadenpotential einer Maschine nach einem Schaden. In Abhängigkeit von Prüfergebnis kündigen sie mitunter. Der Versicherungsnehmer steht dann vor dem Problem, neuen akzeptablen Versicherungsschutz einkaufen zu müssen. Aufgrund der Schadenhistorie erhält der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz häufig nur zu erhöhten Versicherungsprämien.

Ist die Maschine kreditfinanziert, wird der Versicherungsnehmer zur Aufrechterhaltung von Maschinenversicherungsschutz verpflichtet sein. Anderenfalls verletzt der Versicherungs-

nehmer seinen Kreditvertrag. Der Versicherungsnehmer wird aus dieser Situation heraus gegebenenfalls den neuen teureren Versicherungsvertrag akzeptieren.

Um diese Situation zu vermeiden, können die Parteien des Versicherungsvertrages das Schadenfallkündigungsrecht vertraglich ausschließen. Der Versicherungsnehmer erhöht durch den Kündigungsausschluss seine Planungssicherheit und vermeidet, nach einem Schaden neuen teureren Versicherungsschutz einkaufen zu müssen.

8.2.2 Ende durch Zeitablauf

Zum anderen kann der Versicherungsvertrag durch Ablauf der ursprünglich vereinbarten Versicherungsperiode (meist ein bis fünf Jahre) enden.

9. VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Höhe der Versicherungsleistung hängt davon ab, ob ein Teil- oder Totalschaden entstanden ist.

9.1 Teilschaden

Soweit an der versicherten Maschine ein Teilschaden entsteht, schuldet der Maschinenversicherer den Ersatz der Wiederherstellungskosten. Die Wiederherstellungskosten entsprechen den üblichen Reparaturkosten. Diese Kosten kann der Versicherer um den Wert des bei der Reparatur anfallenden Altmaterials kürzen. Darüber hinaus darf der Versicherer einen Wertabzug „neu für alt“ vornehmen.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials den Zeitwert der Maschine vor dem Schaden nicht übersteigen. Der Zeitwert entspricht hierbei dem Neuwert der versicherten Sache abzüglich des um die Abnutzung geminderten Wertes.

Oftmals sehen die Versicherungsbedingungen einen maximal zulässigen jährlichen Zeitwertabzug, unabhängig vom Zustand der Maschine, vor. So regeln Maschinenversicherungsverträge oft, dass der Abzug vom Neuwert zur Ermittlung des Zeitwerts pro Jahr der Nutzung nicht höher als fünf Prozent des Neuwerts liegen darf.

Dies bedeutet, dass eine Maschine mit einem ursprünglichen Neuwert von EUR 1 Millionen bei einem Schaden nach vier Jahren Nutzung zumindest noch einen Zeitwert in Höhe von EUR 800.000,00 hat (fünf Prozent Zeitwertabzug pro Jahr x vier Jahre Nutzung = 20 Prozent Zeitwertabzug vom Neuwert).

Wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Werts des Altmaterials im vorgenannten Beispiel nicht höher als EUR 800.000,00 sind, liegt ein Teilschaden vor. Der Versicherer schuldet dann die Reparaturkosten als Wiederherstellungskosten in Höhe von EUR 800.000,00 abzüglich des Wertes des bei der Reparatur anfallenden Altmaterials.

9.2 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten über dem Zeitwert der ver-

sicherten Maschine liegen. Im Beispielsfall (vgl. 9.1) läge ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten EUR 900.000,00 betragen.

Im Totalschadenfall schuldet der Versicherer dem Versicherungsnehmer maximal den Zeitwert der versicherten Sache.

9.3 Keine Pflicht zur Wiederherstellung

Der Versicherungsnehmer ist zur Reparatur der Maschine nicht verpflichtet, um die Versicherungsleistung geltend machen zu können. Dem Versicherungsnehmer steht die Möglichkeit der abstrakten Schadenberechnung offen. In diesem Fall muss der Versicherer den objektiv erforderlichen Geldbetrag, der für die fiktive Reparatur (Wiederherstellung) anfielen, ersetzen.

10. ERGÄNZENDE ABSICHERUNG DES UNTERBRECHUNGSRISIKOS

Die Maschinenversicherung kompensiert lediglich Sachschäden. Die infolge eines Sachschadens entstehenden Vermögensschäden des Versicherungsnehmers ersetzt der Maschinenversicherer grundsätzlich nicht.

Der Versicherungsnehmer erleidet nach der Beschädigung der Maschine häufig Vermögensschäden durch einen Produktionsausfall. Der ausgefallene Betriebsgewinn während des Stillstands der Maschine kann der Versicherungsnehmer durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung absichern. Die Betriebsunterbrechungsversicherung ist meist nur in

Kombination mit einer Sachversicherung, hier mit einer Maschinenversicherung, erhältlich.

11. FAZIT

Der Maschinenversicherungsschutz ist für Industrierversicherungsnehmer, die Maschinen, Geräte und Anlagen nutzen, sehr sinnvoll. Ist die Maschine kreditfinanziert, ist der Versicherungsschutz verpflichtend.

Die Standardversicherungsbedingungen AMB 2011 passen oft nicht auf das individuelle Absicherungsbedürfnis des Versicherungsnehmers und müssen bei Abschluss des Versicherungsvertrages modifiziert werden.

Die Schadenregulierung gelingt in den Fällen reibungslos, in denen sich der Versicherer und der Versicherungsnehmer (und gegebenenfalls dessen Makler oder Anwalt) des umfassenden Deckungskonzepts der Maschinenversicherung als All-Risk-Police bewusst sind.

Autor: Christian Becker

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50

fabian.herdter@wilhelm-rae.de